

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Stephanie Vigl

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

Rundschreiben

Nummer:	78
vom:	2020-06-24
Autor:	Andrea Tinti Peter Winkler

An alle unsere Kunden mit Mwst.-Nummer

Steuerbonus für Investitionen: Hinweis auf Rechnung

Aufgrund von mehreren Anfragen möchten wir nochmals auf die Wichtigkeit der Angabe des Gesetzesbezuges auf den Rechnungen als auch auf den **anderen Dokumenten** hinweisen¹, damit der Steuerbonus vom Erwerber der Investitionen beansprucht werden kann. Nachfolgend gehen wir auf die bereits erlassenen Anweisungen zu diesem Thema ein und möchten ausdrücklich hinweisen, dass bei Fehlen dieses Hinweises, im Falle einer Prüfung durch die zuständigen Ämter, das Risiko besteht, dass der eventuell genossene Steuerbonus aberkannt werden könnte, mit der Folge, dass dieser mit Strafen und Zinsen der Agentur der Einnahmen zurückbezahlt werden muss.

Bekanntlich² wurde ab 1.1.2020 ein neuer Steuerbonus für Investitionsgüter eingeführt der die Steuerbegünstigung der Sonder- und Hyperabschreibung ersetzt.

Die neue Steuergutschrift betrifft die ab dem 1. Januar 2020 getätigten Erwerbe. Voraussetzung ist, dass hierfür **angemessene Unterlagen aufbewahrt** werden. Damit wird nachgewiesen, dass die neuen Investitionen effektiv getragen wurden und die Begünstigung korrekt ermittelt wurde. Anderenfalls kann die Begünstigung aberkannt werden.

Daher muss in den **Rechnungen** und anderen **Dokumenten**, die sich auf den Erwerb der begünstigten Güter beziehen, **ausdrücklich** auf die Förderungsbestimmung³ Bezug genommen werden.

Diese Verpflichtung betrifft alle Investitionsgüter; d.h. sowohl die "normalen" Neuinvestitionen als auch die materiellen und immateriellen Investitionen "Industrie 4.0".

Zu den normalen Investitionen zählen auch die geringfügigen Investitionen mit einem Einkaufswert von weniger als 516,46 €.

1 Angabe auf den Rechnungen und auf den anderen Dokumenten

Die Bestimmung legt nicht eindeutig fest, wie der ausdrückliche Verweis auf die Förderbestimmung auf den Rechnungen und Dokumenten zu erfolgen hat. Wir empfehlen daher, folgende Angabe zur Förderungsbestimmung: "**Güter gemäß Art. 1, Absätze 184 bis 194 des Gesetzes 160/2019**".

Alternativ kann auch eine spezifische Angabe, je nach Investition, gemacht werden:

1 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 26/2020

2 Vgl. unser Rundschreiben 17/2020 Punkt 9

3 Absatz 195 des Gesetzes 160/2019 veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 30.12.2019 – S.O. 45/L, sog. Haushaltsgesetz 2020

- **"Güter gemäß Art. 1, Absatz 188, Gesetz 160/2019":**
für die begünstigten "normalen" Neuinvestitionen, für die bisher die Sonderabschreibung anwendbar war und jetzt das Steuerguthaben 6% gilt;
- **"Güter gemäß Art. 1, Abs. 189 Gesetzes 160/2019":**
für materielle Investitionsgüter "Industrie 4.0"⁴, für die eine Steuergutschrift von 40 oder 20% gilt;
- **"Güter gemäß Art. 1, Abs. 190 Gesetzes 160/2019":**
für immaterielle Anlagen "Industrie 4.0"⁵, für die eine Steuergutschrift von 15% gilt.

Wir erinnern Sie daran⁶, dass in Bezug auf die in den Absätzen 189 und 190 („Industrie 4.0“) vorgesehenen Investitionen, die Unternehmen auch verpflichtet sind, einen technischen Bericht eines in ihren jeweiligen Berufsregistern eingetragenen Ingenieurs oder Industrieexperten oder eine von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellte Konformitätsbescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Waren die hierfür notwendigen technische Merkmale aufweisen⁷.

Für Waren mit einem Anschaffungspreis pro Einheit, der 300.000 € nicht überschreitet, kann die Dokumentationspflicht, durch eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters erfüllt werden⁸.

2 Betroffenen Dokumente

Der ausdrückliche Bezug auf die Förderungsbestimmung muss sowohl auf den **Rechnungen** als auch auf den **anderen Dokumenten** enthalten sein.

Auf der **Rechnung** muss der Hinweis zur Förderungsbestimmung spezifisch und eindeutig sein. Lediglich ein Hinweis auf den Vertrag genügt nicht.

Zu den **anderen Dokumenten** zählen:

- Lieferverträge
- Bestellungen
- Überweisungen

Auch bei diesen Dokumenten ist der Hinweis auf das Gesetz spezifisch anzuführen.

Unserer Ansicht nach genügt lediglich bei der Zahlung ein Verweis auf den Vertrag bzw. die Bestellung.

Es empfiehlt sich daher den Lieferanten der neuen Investitionsgüter dazu anzuhalten, in der elektronischen Rechnung diesen ausdrücklichen Hinweis auf die Bestimmung anzumerken. Dies kann in einem der freien beschreibenden Felder der elektronischen Rechnung erfolgen:

- 2.2.1.4 "Beschreibung": Art und Qualität des Verkaufsgegenstandes bzw. der Leistung;
- 2.2.1.16 "sonstige Verwaltungsdaten".

Angesichts des verfügbaren Platzes sollte das Feld zu den "sonstigen Verwaltungsdaten" verwendet werden.

3 Unterlassene Angabe

Welche Auswirkungen die Unterlassung der genannten Angaben auf der Rechnung und auf den "anderen Dokumenten" haben könnte, geht aus dem Gesetze nicht hervor. Eine restriktive Auslegung kann zum Verlust der Begünstigung führen.

⁴ diese sind die im Anhang A des Gesetzes 232/2016 angegebenen Waren

⁵ diese sind die im Anhang B des Gesetzes 232/2016 genannten Güter

⁶ Vgl. unser Rundschreiben 17/2020 Punkt 9

⁷ in der Weise, dass sie in die in den Anhängen A und B im Anhang des Gesetzes Nr. 232 von 2016 genannten Listen aufgenommen werden und mit dem Produktionsmanagementsystem oder dem Versorgungsnetz des Unternehmens verbunden sind

⁸ gemäß dem Einheitstext zu den Gesetzen und Verordnungen zur Verwaltungsdokumentation, laut Präsidialerlass Nr. 445 vom 28. Dezember 2000

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Winkler Hanspeter Sandrini